

Richtungsweisendes Urteil verschärft Haftung für Veranstalter

# OGH entschied: Nach Unfall bei Freeride Inferno haftet „Frejn“

Mehr als fünf Jahre nach der letzten Auflage des Ischgl „Freeride Inferno“ endete nun auch das juristische Nachspiel. Nach schweren Verletzungen einiger Teilnehmer und Klagen der Betroffenen fällte der OGH nun eine richtungsweisende Entscheidung. Veranstalter Martin „Frejn“ Freinademetz haftet!

Neun Mal war es ein richtiger Spaß, ausgerechnet vom Jubiläum 2010 bleibt ein bitterer Beigeschmack. Bei der Abfahrt verletzten sich mehrere Sportler. Sie waren in einen Graben gestürzt und andere Teilnehmer landeten auf ihnen! Zwei der Opfer verklagten „Frejn“ und die Austrian Snowboard Association auf Schmerzensgeld. „Bei einem Rennen, bei dem Tore gesetzt sind, muss sich der Teilnehmer darauf verlassen können, dass diese Tore

eine sinnvolle Richtung vorgeben“, erklärt Anwalt Franz Pegger. Das sei nicht der Fall gewesen.

Martin Freinademetz bedauert die Verletzungen der Sportler zutiefst, erklärt

---

VON STEFAN RUEF

---

aber, dass dieses Rennen kein normales sei. „Hier ging es um Spaß, um gemeinsames Abfahren in unverspurtem Gelände.“ Und oberste Prämisse sei „Fahren auf Sicht“ gewesen.

Die Erstinstanzen folgten teilweise dieser Verantwortung. Doch der Oberste Gerichtshof (OGH) entschied anders. Der Veranstalter könne nicht davon ausgehen, dass Teilnehmer „auf Sicht“ oder „mit angepasster Geschwindigkeit“ fahren. Bei einem Wettkampf mit vorgegebenem Streckenverlauf wäre dies „wegensfremd“. Der OGH entschied, dass der Veranstalter eines Skirennens mit vorgegebener Strecke im freien Gelände für atypische Hindernisse haftet, wenn ihm die Benützung derartiger Hindernisse bekannt ist. Durch Setzen des Tores an der Geländekante sei eine atypische Gefahr geschaffen worden.